

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1957

Nummer 25

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### Personalveränderungen.

Finanzministerium, S. 645.

### A. Landesregierung.

#### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

#### C. Innenminister.

#### C. Innenminister. H. Kultusminister.

Gem. RdErl. 28. 2. 1957. Verhütung übertragbarer Krankheiten in Kinder- und Jugendlichen-Erholungsheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie Ferienlagern, Zeillagern u. dergl. S. 645.

#### D. Finanzminister.

### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Mitt. 2. 3. 1957, Statistik über die Erteilung von Führer- und Fahrlehrerscheinen, S. 648.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### G. Arbeits- und Sozialminister.

### H. Kultusminister.

### J. Minister für Wiederaufbau.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- u. Kleingartenwesen, Gemeinnütziges Wohnungswesen; Mitt. 27. 2. 1957, Vertragswerk zu den WFB 1957 für Karteigemeinden und Trägerkleinstädte — Träger-Bewerber-Vertrag — Anlage II zu den WFB 1957, S. 648.

### K. Justizminister.

Die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 24 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

## Personalveränderungen

### Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Finanzgerichtsdirektor Dr. W. Mitzel zum Finanzgerichtspräsidenten des Finanzgerichts Münster; Oberregierungsrat Fr. Mauchler, Vorsteher des Finanzamts Dortmund-Nord, zum Regierungsdirektor unter gleichzeitiger Versetzung als Vorsteher an das Finanzamt Detmold; Regierungsassessor H. Becker, Finanzamt Detmold, zum Regierungsrat auf Lebenszeit; Regierungsassessor P. Daldrup, Finanzamt Dortmund-Nord, zum Regierungsrat auf Lebenszeit beim Finanzamt Recklinghausen; Regierungsassessor H. Diewies, Finanzamt Gelsenkirchen-Süd, zum Regierungsrat auf Lebenszeit; Regierungsassessor K. Naab, Finanzamt Burgsteinfurt, zum Regierungsrat auf Lebenszeit; Regierungsrat Dr. E. Krüger, Oberfinanzdirektion Münster, zum Oberregierungsrat.

Es sind versetzt worden: Regierungsbaurat B. Hoffmann als Vorsteher an das Finanzbauamt Iserlohn unter Aufhebung der Abordnung; Oberregierungsbaurat H.-A. Ritscher als Vorsteher an das Finanzbauamt Münster-Ost; Regierungsbaurat H.-A. Fuchs, Finanzneubauamt Köln-West, als Vorsteher an das Finanzbauamt Soest; Regierungsbaurat A. Dirbach, Finanzbauamt Minden, an das Finanzbauamt Bielefeld; Regierungsbaurat G. Schwarting, Finanzneubauamt Flugplatz Gütersloh, an das Finanzbauamt Münster-Ost; Regierungsbaurat Fr. Winter, Finanzbauamt Münster, an das Finanzbauamt Münster-West.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat Dr. K. Rentrop, Vorsteher des Finanzamts Dortmund-Hörde. — MBL. NW. 1957 S. 645.

### C. Innenminister

#### VI. Gesundheit

### H. Kultusminister

#### Verhütung übertragbarer Krankheiten in Kinder- und Jugendlichen-Erholungsheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie Ferienlagern, Zeillagern u. dergl.

Gem. RdErl. d. Innenministers — VI A 1 — 20.11 — VI B 3 — 34/6 u. d. Kultusministers — II E gen. 36 — 81/0 Nr. 879.56 — v. 28. 2. 1957

In Änderung und Ergänzung der RdErl. d. früheren Sozialministers v. 17. 7. 1951 (MBL. NW. S. 886) u. d. Kultusministers v. 12. 4. 1954 — II E gen. 26—30/54 — (n. v.) wird folgendes bestimmt:

### 1. Schulwandertage:

Der Erlass des Kultusministers v. 12. 4. 1954 geht davon aus, daß die körperliche Leistungsfähigkeit der Schüler bei diesen Veranstaltungen der Schule nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht wird. Eine allgemeine Untersuchung der Lehrer und Schüler auf körperliche Leistungsfähigkeit, das Freisein von ansteckenden Krankheiten und von Ungeziefer ist deshalb vor der Durchführung von mehrtagigen Wanderungen nicht erforderlich. Voraussetzung dafür, daß auf eine allgemeine Untersuchung der Schüler vor mehrtagigen Wanderungen verzichtet wird, ist ein einwandfreier schulärztlicher Dienst im Sinne des § 58 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 30. 3. 1935 (RMBL. I S. 327). In Einzelfällen kann eine Beratung der Schulleiter (Klassenlehrer) oder der Erziehungsberechtigten durch das Gesundheitsamt (Schularzt) notwendig werden zur Feststellung, ob und unter welchen Voraussetzungen bestimmte Schüler (z. B. Rekonvaleszenten, Kinder mit chronischen Erkrankungen, körperbehinderte oder vom Turnen befreite Kinder) an mehrtagigen Wanderungen teilnehmen können. Notwendig werdende Beratungen oder Untersuchungen müssen rechtzeitig beim Gesundheitsamt angemeldet werden. Sie werden zweckmäßigerverweise im Gesundheitsamt, in seinen Nebenstellen oder an den Orten durchgeführt, an denen das Gesundheitsamt schulärztliche Sprechstunden abzuhalten pflegt.

### 2. Aufenthalt in Schullandheimen:

Eine Untersuchung der Schüler vor der Verschickung ist bei Schulen mit einwandfreiem schulärztlichem Dienst im allgemeinen nicht erforderlich, da es sich um die Verlegung geschlossener Klassengemeinschaften handelt und die Infektionsmöglichkeiten der Schüler untereinander in der Schule des Heimatortes und am Ort des Schullandheimes als annähernd gleich anzusehen sind. In besonderen Fällen (vergl. Ziff. 1) kann auch hier das Gesundheitsamt beratend eingeschaltet werden. Dies wird vor allem dann notwendig werden, wenn sich das Landheim in einer Gegend mit völlig anderen klimatischen Bedingungen befindet.

Um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach Möglichkeit zu verhindern, ist die geplante Verlegung der Schulklasse rechtzeitig vom Schulleiter an das für die Schule zuständige Gesundheitsamt zu melden. Aus dem gleichen Grunde ist der Schulleiter bzw. ein von ihm beauftragter Lehrer verpflichtet, die Ankunft der Schulklasse dem für das Heim zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen. Der Träger der

Schule soll ferner dafür Sorge tragen, daß während des Aufenthalts der Schüler im Heim ärztliche Überwachung und ggfl. Behandlung sichergestellt sind. Die amtsärztlichen Befugnisse bezüglich der Aufsicht über das Heim und der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten werden hierdurch nicht berührt.

### 3. Studienfahrten ins Ausland:

Bei Studienfahrten der Schule ins Ausland, die über einen Zeitraum von 3 Wochen hinausgehen, ist eine Vorstellung beim Schularzt erforderlich zum Zwecke der Feststellung, ob die Schüler frei von ansteckenden und ekelregegenden Krankheiten sowie von Ungeziefer sind.

### 4. Aufsichtsführung durch das Gesundheitsamt:

Dem Gesundheitsamt obliegt nach § 55 und § 66 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 30. 3. 1935 (RMBL. I S. 327) die gesundheitliche Beaufsichtigung von Schullandheimen, Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Einrichtungen ähnlicher Art. Es hat hierbei insbesondere darauf zu achten, daß die Belegungsgrenzen eingehalten werden, daß die Wasserversorgung hygienisch unbedenklich ist und daß die Ableitung der Abwässer nach den Grundsätzen der Hygiene erfolgt. Bei den Besichtigungen hat das Gesundheitsamt ferner die Träger dieser Einrichtungen auf ihre Verantwortlichkeit hinsichtlich eines hygienisch einwandfreien Zustandes hinzuweisen.

Die Gesundheitsämter haben darauf hinzuwirken, daß in Schullandheimen nur Personen beschäftigt werden, die frei von ansteckenden und ekelregegenden Krankheiten und keine Dauerausscheider bzw. Keimträger von krankheitserregenden Bakterien sind. Deshalb empfiehlt sich dringend, das Personal

- a) vor Antritt des Dienstes,
- b) ferner einmal jährlich und
- c) nach Überstehen einer übertragbaren Krankheit in weiteren regelmäßigen Abständen, die vom Amtsarzt zu bestimmen sind, vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

Für die Veranlassung dieser Untersuchungen ist bei Schullandheimen, die sich im Besitz des Trägers der Schule befinden, dieser zuständig. Bei Vertragsabschlüssen mit anderen Trägern von Schullandheimen sollten entsprechende Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen werden.

Den Trägern von Jugendherbergen sowie auch von Jugendzeltplätzen u. dergl. wird die Durchführung der Untersuchungen ebenfalls dringend nahegelegt.

Die Untersuchungen sind Dienstaufgaben der Gesundheitsämter im Sinne des § 3 Abs. 1 a des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531). Sie sind als Untersuchungen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gebührenreihung der Gesundheitsämter v. 28. März 1935 (RGBl. I S. 481) gebührenfrei durchzuführen; auch für die notwendig werdenden bakteriologischen und serologischen Untersuchungen sind keine Gebühren zu erheben.

Der Erlass des früheren Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen v. 31. 5. 1954 — III B/3 — 20/0 — (n. v.) wird aufgehoben.

Bezug: RdErl. d. früh. Sozialministers v. 17. 7. 1951 (MBL. NW. S. 886), d. Kultusministers v. 12. 4. 1954 — II E gen. 26 — 30/54 — u. d. früh. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 31. 5. 1954 III B/3 — 20/0 —.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1957 S. 645.

## E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

### Statistik über die Erteilung von Führer- und Fahrlehrerscheinen

Mitt. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 2. 3. 1957

Die u. a. RdErl. werden hiermit aufgehoben. Es muß jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, daß die Statistik der Erteilung von Führer- und Fahrlehrerscheinen auch künftig, und zwar in jährlicher Periodizität, weiterzuführen ist. Hierüber erfolgt weitere Weisung zu gegebener Zeit.

Bezug: RdErl. v. 15. 3. 1949

(n. v. — II A 20/2/265 — Dr. Ro. Do).

RdErl. v. 21. 12. 1954 (n. v. — IV/2 d — 33 100).

— MBL. NW. 1957 S. 648.

## J. Minister für Wiederaufbau

### III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen. Gemeinnützige Wohnungswesen

### Vertragswerk zu den WFB 1957 für Kaufeigenheime und Trägerkleinsiedlungen — Träger-Bewerber- Vertrag — Anlage 11 zu den WFB 1957

Mitt. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 27. 2. 1957 —  
III C 3 — 5.25 Tgb.Nr. 263/57

Das in Nr. 53 (3) WFB 1957, in Abschnitt D 4 des Bevilligungsbescheides (Anlagen 2 c und 2 d zu den WFB 1957) und in § 4 Abs. 2 des Darlehnsvertrages (Anlage 3 c zu den WFB 1957) vorgesehene amtliche Muster des für die Nutzungsüberlassung und die Bestellung der Kaufanwartschaft zu verwendenden Träger-Bewerber-Vertrages liegt nunmehr in neu überarbeiteter Fassung vor und wird in Kürze bei den bekannten Verlagen, die schon bisher die amtlichen Musterverträge vertrieben haben, zur Verfügung stehen.

Ich weise darauf hin, daß nach Nr. 77 Abs. 1 WFB 1957 auch der Abschluß dieses Vertrages bei der Bevilligung von öffentlichen Wohnungsbaudarlehen für den Bau von Kaufeigenheimen für von vornherein feststehende Bewerber und von Trägerkleinsiedlungen Voraussetzung für die Auszahlung der Darlehen ist. Ich will jedoch keine Bedenken dagegen erheben, daß bei Gruppenvorhaben die Darlehnsvaluta ausgezahlt wird, wenn nur bei einzelnen Bewerbern der Abschluß des Träger-Bewerber-Vertrages noch nicht erfolgen kann und sonst die Durchführung des Gesamtbauvorhabens verzögert werden würde.

Bezug: RdErl. v. 19. 12. 1956 betr. Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957) — III B 3 — 4.02/4.03 Nr. 2352/56 (MBL. NW. S. 2497).

— MBL. NW. 1957 S. 648.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)